



Sabbatical gem.§58d LDG bzw. §20a i.V. mit § 47a VBG

Auskünfte: Fischer Melanie
Telefon: +43 (0)50 536 - 16062
Fax: +43 (0)50 536 - 16000
e-mail: melanie.fischer@ktn.gv.at

AKL – FNr.: 032/2-12

1 Seite

- die Ausführung gilt für beiderlei Geschlecht

Name:

SVNr. / GEB.: Personalzahl:

Wohnadresse:

Schule:

Im Schuldienst seit:.....

SABBATICAL gemäß § 58d LDG bzw. § 20a i.V. mit § 47a VBG

Ich ersuche um Vereinbarung eines Sabbaticals ab Beginn des Schuljahres /

[] ohne volle Pensionsbeiträge für die gesamte Rahmenzeit.

[] mit vollen Pensionsbeiträge für die gesamte Rahmenzeit (nur für pragmatische LehrerInnen).

Rahmenzeit: Jahre

Dienstleistungszeit/en: vom 01.09..... bis 31.08.....

vom 01.09..... bis 31.08.....

Freistellungszeit: vom 01.09..... bis 31.08.....

..... ,
Ort Datum

.....
Unterschrift

Der Antrag ist im Dienstweg weiterzuleiten!

[] Der Gewährung des Sabbaticals steht kein wichtiger dienstlicher Grund entgegen.

..... ,
Ort Datum

.....
Unterschrift des/r Schulleiters/in

Anmerkung:

- 1. Dem Landeslehrer, der zumindest 5 Jahre ununterbrochen im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist, kann auf Antrag ein Sabbatical gewährt werden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.
2. Die Freistellung kann in einer Rahmenzeit von 2, 3, 4 oder 5 Schuljahren in der Dauer eines Schuljahres gewährt werden. Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Landeslehrer den regelmäßigen Dienst zu leisten.
3. Die Freistellung darf im Fall der 2- oder 3-jährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer 1-jährigen und im Fall der 4-, oder 5-jährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer 2-jährigen Dienstleistungszeit angetreten werden.